

**Verordnung
über die Kosten für ärztliche Behandlung
und Beförderung bei Alkoholmißbrauch.**

Vom 22. September 1962

§ 1

(1) Wer infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes erleidet und deshalb ärztliche Hilfe erhält, ist zur Bezahlung der Behandlungskosten nach den Bestimmungen des Ministers für Gesundheitswesen heranzuziehen. Personen, die infolge Alkoholmißbrauchs durch ein Kraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, des Rettungsamtes, der Volkspolizei oder der Feuerwehr befördert werden, haben die Beförderungskosten selbst zu tragen.

(2) Die ärztliche Hilfe und die Beförderung, zu deren Kosten Sozialversicherte oder ihre Familienangehörigen gemäß Abs. 1 herangezogen werden, gehören nicht zu den Leistungen der Sozialversicherung oder der freiwilligen Krankheitskostenversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Gesundheitswesen

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: J a h n k e
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

**Erste D u r c h f ü h r u n g s b e s t i m m u n g
zur Verordnung über die Kosten für ärztliche
Behandlung und Beförderung bei Alkohol-
mißbrauch.**

Vom 23. September 1962

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II S. 684) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Werden Personen im Zustande der Trunkenheit mit einer sichtbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefunden oder ist bei ihnen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder eine Alkohol-

intoxikation (Alkoholvergiftung) anzunehmen, so sollen sie einer medizinischen Behandlungsstelle zugeführt werden.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können jeweils für ihr Kreisgebiet Einrichtungen des Gesundheitswesens bestimmen, denen Personen gemäß Abs. 1 vorwiegend zuzuführen sind.

(3) Personen, die im Zustande der Trunkenheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, können durch die Organe der Volkspolizei in ihre Wohnung begleitet oder in Gewahrsam genommen werden.

§ 2

(1) Wer infolge Alkoholmißbrauchs einer medizinischen Behandlungsstelle zugeführt, in seine Wohnung begleitet oder in Gewahrsam der Volkspolizei genommen wird, hat die Kosten der Beförderung mit einem Kraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, des Rettungsamtes, der Volkspolizei oder der Feuerwehr zu der medizinischen Behandlungsstelle, seiner Wohnung oder der Stelle, an der er in polizeilichen Gewahrsam genommen werden soll, selbst zu tragen.

(2) Wer nach Alkoholmißbrauch ärztliche Hilfe deshalb erhält, weil sein Trunkenheitszustand, körperliche Verletzungen oder die Annahme körperlicher Verletzungen bei ihm hierzu Veranlassung gegeben haben, hat die Gebühren einer ersten ärztlichen Hilfeleistung selbst zu tragen. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen ist, daß die körperlichen Verletzungen keine Folge des Alkoholmißbrauchs sind.

§ 3

(1) Kosten und Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- a) für die Beförderung entsprechend § 2 Abs. 1 bis zu einer Wegstrecke von 20 km 25,— DM
für jedes weitere angefangene Kilometer der Wegstrecke 0,60DM
- b) für die erste ärztliche Hilfeleistung entsprechend § 2 Abs. 2
 - 1. in medizinischen Behandlungsstellen einschließlich Arztpraxen
bei nur ambulanter Behandlung .. 12,— DM
bei stationärer Aufnahme..... 15,— DM
 - 2. außerhalb medizinischer Behandlungsstellen 10,— DM
zuzüglich Wegegebühren bei Arztbesuchen für jedes angefangene Kilometer der Wegstrecke..... 0,60DM

Bei Ärzten in eigener Praxis richten sich die Wegegebühren nach den Bestimmungen der Vergütungsordnung der ärztlichen Vertragsleistungen für die Sozialversicherung.

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Kosten und Gebühren sind die Nebenleistungen der Beförderung, der ersten ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der notwendigen Beseitigung von Verunreinigungen der Beförderungsmittel, der medizinischen Behandlungsstellen sowie der Räume, in denen Personen im Zustande der Trunkenheit in Gewahrsam genommen werden, mit abgegolten.